

Vorlage der Spezialkommission 2007/13 „Hundegesetz“

vom 1. März 2008

08-19

Bericht des Kommissionspräsidenten

Grundlage: Amtsdruckschrift 04-125 (Vorlage des Regierungsrates vom 26. Oktober 2004)

Die Kommission hat an 3 Sitzungen die Gesetzesvorlage besprochen. Dies im Beisein von Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf, Vorsteherin des Departements des Innern, Dr. Urs Peter Brunner, Kantonstierarzt, und lic. iur. Beat Hartmann, Rechtsdienst DI. Die Protokolle hat Ruth Schneckenburger verfasst.

Eintreten

Nach einer kurzen Eintretensdebatte wurde mit 9 : 0 bei einer Enthaltung Eintreten beschlossen.

Verhandlungspunkte

Stichwortartig hier die wesentlichen Punkte des Verlaufs der Diskussionen in der Spezialkommission:

1. Bundesrätin Doris Leuthard hat 2007 an einer Tagung deutlich gesagt: „Es wird noch Jahre dauern bis zu einer Bundeslösung im Bereich Hundegesetz!“ Das Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung mit einzelnen Artikeln zu Hunden wird hingegen auf die zweite Hälfte 2008 erwartet.
2. Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf hat 2007 einen klaren Entscheid gefällt: „Jetzt wird etwas gemacht!“ So hat sie umgehend die Vernehmlassung der Gesetzesrevision veranlasst.
3. Im Kanton Schaffhausen gab es bisher zum Glück keine gemeldeten schwerwiegenden Vorfälle mit Hunden.
4. Im Kanton Schaffhausen leben rund 3500 Hunde, davon rund 40 Hunde des „Rasentyps mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“.
5. Bei Vorfällen mit Hunden besteht generell eine Dunkelziffer.
6. Seit dem 1. Mai 2006 besteht eine Meldepflicht für Tierärzte (Bissverletzungen bei Tieren!), Ärzte, Ausbilder etc. bei Beissunfällen und Verhaltensauffälligkeiten.
7. Mischlingsproblematik und Hunderassentypenbestimmung generell: Die Bestimmung der Rasse geschieht durch den Tierarzt beim Chippen der Welpen. Die definitive Bestimmung des Rassentyps ist daher nicht immer einfach.
8. Es ist nach Ansicht der Spezialkommission sinnvoll, dass eine einheitliche Lösung/Standardisierung der Hundekurse und der Wesenstests angestrebt wird (> Zertifizierung). In der Hundegesetzgebung ist generell eine ähnliche Lösung wie in den Nachbarkantonen Zürich und Thurgau anzustreben.
9. Intensive Diskussion und Rechtsabklärungen zu den Begriffen Hundebesitzer und Hundehalter (> Haftungsfrage!).
10. Die Spezialkommission hält deutlich fest: Die grosse Mehrheit der Hundebesitzerinnen und -besitzer hält die Hunde gut und verantwortungsvoll.
11. Ein Bundesgerichtsurteil (BGE 133 I 249, 2P. 19/2006 vom 27. April 2007) hält fest, dass Rassentypenlisten und ein Verbot der Haltung zulässig sind.
12. Es wurde auch die Frage diskutiert, wie viele Hunde man sinnvollerweise eigentlich halten darf. Müsste man die Anzahl nicht eingrenzen? Problematik Schlittenhunde, Hundesitter! Über die Hundeleinenlänge wurde in der Kommission ebenfalls diskutiert.
13. Die Prägung der Hunde hängt von drei Faktoren ab: 1. Halter/Halterin 2. Gene 3. Muttertier.

Zu den beiden ausgiebig diskutierten Fragestellungen „**Rassenverbot ja oder nein?**“ und „**Beibehaltung der bisherigen Hundemarken trotz Chip?**“ hat die Spezialkommission wie folgt entschieden:

Fragestellung	Entscheid
Rassenverbot ja oder nein?	7 : 3 7 für Rassenverbot, 3 gegen Rassenverbot, bei einer Absenz
Beibehaltung der bisherigen Hundemarken trotz Chip?	8 : 2 8 für Beibehaltung, 2 für Abschaffung der Blechmarke, bei einer Absenz

Die Spezialkommission liefert folgende Argumente pro und kontra für die Meinungsbildung des Kantonsrates.

Rassenverbot

Argumente dafür	Argumente dagegen
<p>Das Hundegesetz ist vor allem zum Schutz potentieller Opfer gedacht.</p> <p>Es ist keine Specie-rara-Aufgabe, sondern es müssen die Menschen geschützt werden.</p> <p>Kampfhunde werfen generell ein seltsames Licht auf die Halter.</p> <p>Es gibt keinen einzigen Grund für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial.</p> <p>Die grossen Kiefermuskeln, die Zähne und der Beissdruck bei Hunden stellen eine potenzielle Gefahr für den Menschen dar.</p> <p>Es gilt Massnahmen zu setzen, damit tragisch endende Beissvorfälle mit schwersten Körperverletzungen oder Todesfolge verhindert werden können.</p> <p>Rassetypenlisten können jederzeit angepasst werden.</p>	<p>SH hätte mit den Kantonen Wallis und Genf eines der schärfsten Gesetze in der Schweiz.</p> <p>Ein Hundeverbot korrespondiert nicht mit den Nachbarkantonen ZH und TG, was die Durchsetzung schwierig macht.</p> <p>Alle Fachleute wie auch die Regierung lehnen Rassenverbote als falschen Weg ab.</p> <p>Es darf nicht gerade diese 4 Hunderassen treffen. Es gibt auch andere problematische Rassen.</p> <p>In absoluten Zahlen kommt es zu viel mehr Beissvorfällen mit Schäferhunden und so genannt „lieben Hunden“.</p> <p>Das Rassenverbot ist eine Scheinsicherheit und führt zu Umsetzungsproblemen (z.B. Mischlingsproblematik).</p>

Die Verhandlungen in der Spezialkommission haben deutlich aufgezeigt, dass die Hundehaltung ein sehr emotionales Thema ist. Insbesondere wenn der Kantonsrat dem Rassenverbotsantrag der Kommission folgt, wird dies sicherlich unter den Hundehaltern und auch in der gesamten Ostschweiz Wellen werfen. Dort wäre Schaffhausen nämlich der einzige Kanton, der ein Rassenverbot einführen würde. Der Antrag für ein Rassenverbot im Zürcher Kantonsrat scheiterte am 3. März 2008 deutlich mit 113 : 48. Die Genfer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben hingegen am 24. Februar 2008 einem Verbot von 12 Hunderassen mit einem Jastimmenanteil von 65 Prozent zugestimmt.

Hundemarke

Der Bundesrat hat eine Pflicht zur Kennzeichnung der Hunde mittels Chip ab 2006 beschlossen. Die Regelung ist Teil der revidierten Tierseuchenverordnung (TSV). Die Pflicht zur Kennzeichnung der Hunde trat am 1. Januar 2006 in Kraft, die übrigen Regelungen wurden am 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt.

Seit Anfang 2006 müssen Welpen von einem Tierarzt oder einer Tierärztin mit einem Chip (Transponder) versehen und in einer Datenbank registriert werden.

Seit 2007 sind nun alle Hunde in der Schweiz eindeutig und fälschungssicher markiert und in einer Datenbank registriert. Der Bundesrat möchte mit der Markierungspflicht Abklärungen nach Beissunfällen, in Seuchenfällen sowie bei entlaufenen, verwahrlosten oder ausgesetzten Hunden erleichtern. Seit dem 1. Oktober 2005 verlangt auch die Europäische Union (EU) für die Einreise einen Chip oder eine Tätowierung.

Intensiv wurde also in der Kommission über die Beibehaltung der amtlichen Hundemarke diskutiert. Dabei lag auch die Stellungnahme der städtischen Verwaltungspolizei vor.

Argumente dafür	Argumente dagegen
<p>Verwaltungspolizei Schaffhausen: Die Marke ermöglicht rasche Identifikation von streunenden, zugelaufenen, verletzten und toten Hunden vor Ort. Die Marke ist gratis, belastet den Hund nicht, zeigt, dass der Hund angemeldet ist, und erlaubt eine rasche telefonische Identifikation, ohne dass mit technischen Geräten ausgerückt werden muss.</p> <p>Aufdeckung von nicht angemeldeten und nicht versteuerten Hunden.</p> <p>Grassierender Privatmarkt mit Ersatzmarken für Fr. 20.-; die bisherige Blechmarke hat einen bescheidenen Materialpreis von Fr. 1.-.</p> <p>Der Besuch am Schalter zwecks Hundeversteuerung wird häufig genutzt für Auskünfte betreffend Impfpflichten, Auslandsreisen, Hundekurse und dergleichen. Es werden auch gratis Unterlagen abgegeben, auch Hundekotsäcke.</p> <p>Erfahrung der Gemeinden: Mit Hilfe der Blechmarke (darauf ersichtlich sind Herkunftskanton sowie Gemeinde- und Hundenummer) kann der Halter/die Halterin eines zugelaufenen Hundes durch einen Anruf auf der Gemeindekanzlei oder beim für die Hunde zuständigen Polizeireferenten (meist die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident) rasch identifiziert werden.</p>	<p>Dank der Kennzeichnung der Hunde mit Mikrochips braucht es keine Kontrollzeichen mehr.</p> <p>Sinnvoller Abbau von Bürokratie und Doppelspurigkeit.</p> <p>Die Gemeinden müssen aufgrund der vorgeschriebenen bundesrechtlichen Registrierung der Hunde bei einer Datenbank (ANIS) mit der vorgesehenen Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeit für die Gemeinden keine eigenen Verzeichnisse der Hunde in ihrer Gemeinde mehr führen. ANIS ermöglicht den Zugriff auf alle interessierenden Daten, um die Hundesteuer in Rechnung stellen zu können und insbesondere den Namen des Halters oder der Halterin des Hundes zu erfahren.</p> <p>Datensatz pro Hund kann mit weiteren Angaben ergänzt werden, wie solchen über geleistete und geschuldete Hundesteuern.</p> <p>Kontrollzeichen sind kein verlässlicher Beleg für eine bezahlte Hundesteuer. Viele Hunde verlieren ihre Kontrollmarken oder die Hundehalter und Hundehalterinnen bringen trotz der bestehenden Tragpflicht im Freien die Kontrollzeichen bei ihren Hunden nicht an.</p> <p>Chip-Lesegeräte: Immer mehr verbreitet, sicher bei allen Tierärzten und Tierärztinnen, in Tierheimen und der Polizei vorhanden. Auch Gemeinden können sich ein solches Gerät für ca. Fr. 150.-anschaffen. Das ist ein günstiger Preis.</p>

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art. 3

Siehe Kommentar bei Art. 26

Art. 6

Abs. 1: Mit 5 : 3 und 2 Enthaltungen wurde beschlossen, das Wort „kann“ wegzulassen.

Abs. 4: Mit 5 : 5 und Stichentscheid des Präsidenten wurde beschlossen, das Wort „kann“ zu belassen.

Die Übernahme der Kosten für Verzichtstiere durch den Verursacher wird in den Leistungsvereinbarungen festgehalten. Für die Kommission ist die Kostenfrage zum Schutz des Tieres ein wichtiger Punkt.

Art. 7

Abs. 2: Mit 10 : 0 wurde beschlossen, den Satz schärfer zu formulieren. In jedem Fall ist der Nachweis der Versicherung zu erbringen. Da werden auch die Versicherungen gefordert sein, die solche Bestätigungen ausstellen müssen.

Art. 8

Abs. 1: Einstimmig wurde dieser neuen Formulierung zugestimmt.

Abs. 2 lit. a.: Den Gemeinden sollen Listen mit Ausnahmegewilligungen abgegeben werden. Dies ist praktikabel.

Art. 9

Haltungsverbot: Siehe detaillierte Bemerkungen Seite 2 des Kommissionsberichtes.

Das von der Spezialkommission eingefügte Haltungsverbot führt zu einer neuen Nummerierung der Artikel ab Art. 10.

Art. 13

Es ist nach den Statistiken des B-VET bekannt, dass Kinder bei Vorkommnissen mit Hunden besonders gefährdet sind. Ein generelles Zutrittsverbot (Art. 12) für Hunde auf öffentlichen Kinderspielplätzen wurde abgelehnt, hingegen wurde eine Ergänzung bei der Leinenpflicht in Art. 13 mit 10 : 0 angenommen.

Ebenso wurde dem Antrag auf Ergänzung der Liste mit „in unmittelbarer Nähe von bestossenen Tierweiden“ mit 8 : 0 bei einer Enthaltung zugestimmt.

Art. 20

Abs. 1 lit. g Maulkorbpflicht ist in der Kommission vom tierschützerischen Aspekt her umstritten (Tiergerechtigkeit).

Art. 24

Das Thema Abgabe/Steuern wurde sehr kontrovers diskutiert.

- Gemeinden haben Entscheidungsgewalt/Steuerhoheit.
- Begrifflichkeit aus juristischer und fiskalischer Sicht: „Gemengesteuer“/„Kausalabgabe“ (entfällt, wenn kein Hund mehr da ist > beispielsweise anteilmässige Rückzahlung beim Tod des Hundes).
- Eine regionale Absprache unter den Gemeinden ist sinnvoll.
- Die Abgabehöhe muss auf Gesetzesstufe bemessbar sein, damit eine genügende gesetzliche Grundlage für die Verordnung vorhanden ist.
- Der Begriff der gewerbsmässigen Hundezucht ist in der Tierschutzgesetzgebung definiert (ca. ein halbes Dutzend Hundezuchten im Kanton Schaffhausen).

Wenn man bedenkt, dass seit den 80er-Jahren (gültiges Hundegesetz vom 5.12.1983) fast 100 Prozent Teuerung zu verzeichnen sind, ist eine Erhöhung der Bandbreite angezeigt. Die Kommission hat mit 10 : 0 der Bandbreite Fr. 100.- bis Fr. 200.- zugestimmt.

Die Kommission hat generell Art. 24 mit 9 : 1 zugestimmt und möchte, dass

1. weiterhin eine Abstufung bei den Hundeabgaben bei mehreren Hunden und
2. eine Züchterpauschale sichergestellt ist.

Für eine Indexierung der Abgabe an den Kanton tritt die Kommission mit 10 : 0 ein.

Art. 25

Eine Aufzählungsliste ist immer problematisch. Die Kommission ist aber der Meinung, dass genau für solche Fälle die kantonale Fachstelle bezeichnet wurde, damit weitere Steuerbefreiungen auf Antrag hin einheitlich geregelt werden können. Die Kommission hat mit 8 : 1 und einer Enthaltung einen solchen Passus in den Artikel aufgenommen (neu: Art. 25 Abs. 2). Die Fachstelle wird über den Antrag befinden und den Antragstellern im Falle einer Ablehnung mitteilen, dass sie auf Wunsch eine anfechtbare Verfügung einfordern können.

Verwiesen sei auch auf den Wortlaut und die Verhandlung der seinerzeit abgelehnten Motion 3/2004 von Christian Amsler, FDP Stetten, im Kantonsrat zu diesem Thema. Da ging es beispielsweise um Therapiehunde, Hunde aus Tierheimen oder jagdliche Nachsuchehunde.

Die Kommission weiss, dass es hier noch konkrete Anträge aus der Ratsmitte für die Befreiung von weiteren Hunden geben wird. Solche Signale sind bereits vorhanden (eingereichter Antrag von Thomas Wetter, SP Beringen, Antrag jagdliche Nachsuchehunde).

Art. 26

Wer soll die Ahndungsstelle sein? Es wurde intensiv diskutiert, ob es das zuständige Departement und/oder die Gemeinde sein soll. Die Zuständigkeit des Departements ergibt sich aus dem Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EG/StGB). Insbesondere bei Bagatellfällen ist es jedoch sinnvoll, dass die Gemeinde den Fall im direkten Gespräch regelt oder einen Verweis erteilt. Die Spezialkommission hat aufgrund dieser Diskussion eine entsprechende Ergänzung in Art. 3 angebracht.

Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte in der Schlussabstimmung dem neuen Gesetz mit den entsprechenden Änderungen mit **9 : 1** bei einer Absenz zu und verabschiedete es für die 1. Lesung im Kantonsrat.

Antrag:

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 9 : 1, der vorliegenden Kommissionsfassung zuzustimmen.

Für die Spezialkommission:

Christian Amsler, Präsident

Richard Altorfer

Franziska Brenn

Urs Capaul

Daniel Fischer

Rebecca Forster

Willi Josel

Ursula Leu

Martina Munz

Hansueli Scheck

Hans Schwaninger

Anhang:

- Gesetz über das Halten von Hunden vom 30. Oktober 2007 (Fassung mit markierten Änderungen, die durch die Spezialkommission vorgenommen wurden.)

Gesetz über das Halten von Hunden (SHR 644.100)

vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

Art. 2

Zuständigkeiten

Der Vollzug der Hundegesetzgebung obliegt der zuständigen kantonalen Behörde, soweit nicht die Gemeinden für zuständig erklärt werden.

Art. 3

Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden überwachen das Einhalten der Hundegesetzgebung und melden der zuständigen kantonalen Behörde Vorkommnisse mit Hunden, **soweit eine Busse oder weitere Massnahmen angezeigt sind.**

² Die Gemeinden erheben die Abgabe für Hunde, kontrollieren im Rahmen der Versteuerung des Hundes den Nachweis über eine praktische Hundebildung (Art. 8), das Vorliegen einer Haltungsbewilligung (**Art. 10**) und die Einhaltung der Versicherungspflicht (Art. 7).

Art. 4

Aufgaben des Kantons

Die zuständige kantonale Behörde

- a. erteilt die nach diesem Gesetz notwendigen Bewilligungen,
- b. nimmt Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten entgegen,
- c. kontrolliert auf Grund von Risikobeurteilungen die Hundehaltung,
- d. nimmt die Ersatzvornahme vor, wenn sich die Halterin oder der Halter¹⁾ weigert, den Hund gemäss Tierseuchenverordnung kennzeichnen zu lassen,

e. trifft die notwendigen Anordnungen gemäss **Art. 20**, wenn keine Haftpflichtversicherung gemäss Art. 7 vorliegt,

f. trifft die notwendigen Anordnungen gemäss **Art. 20**, wenn sich die Halterin oder der Halter weigert, eine praktische Hundeausbildung gemäss Art. 8 zu absolvieren,

g. trifft weitere Massnahmen gemäss **Art. 19 - 21**.

Art. 5

Information

Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kantonalen und kommunalen Stellen, die Strafuntersuchungsbehörden und die Gerichte geben einander die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten bekannt und informieren sich gegenseitig über die in ihrem Zuständigkeitsbereich getroffenen Massnahmen.

Art. 6

Prävention / Findel- und Verzichtstiere

¹ Der Kanton **unterstützt** Kampagnen und Projekte, die einem sicheren, verantwortungsvollen und tiergerechten Umgang mit Hunden in der Öffentlichkeit dienen.

² Er stellt den Gemeinden zuhanden ihrer Hundehalterinnen und Hundehalter Informationsmaterial über die korrekte Hundehaltung zur Verfügung.

³ Er sorgt dafür, dass Kinder eine Anleitung für den Umgang mit Hunden erhalten.

⁴ Er kann geeigneten Organisationen für den Unterhalt von Findel- und Verzichtstieren Beiträge ausrichten und dazu Leistungsverträge abschliessen.

II. Voraussetzungen für das Halten von Hunden

Art. 7

Haftpflichtversicherung

¹ Wer einen Hund hält, muss für diesen über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. Franken verfügen.

² Der entsprechende Nachweis **ist** zu erbringen.

Art. 8

Praktische Hundeausbildung

¹ Wer einen Hund hält oder erwirbt, muss eine anerkannte praktische Hundeausbildung mit dem betreffenden Tier nachweisen.

² Der Regierungsrat

a. bezeichnet **die Ausnahmen**,

- b. regelt die Anerkennung von praktischen Hundeausbildungen,
- c. legt Art und Umfang der zu absolvierenden praktischen Hundeausbildung fest,
- d. legt fest, ab welchem Zeitpunkt die erforderliche praktische Hundeausbildung nachzuweisen ist,
- e. regelt das weitere Verfahren.

Art. 9

Haltungsverbot

¹ **Das Halten von Hunden, die einem Rassentyp mit erhöhtem Gefährdungspotenzial angehören, ist verboten.**

² **Der Regierungsrat bezeichnet die Rassentypen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Rassentypenliste).**

Art. 10

Haltungsbewilligung

¹ Wer **bereits** einen Hund **der Rassentypenliste hält**, benötigt für jeden dieser Hunde eine Bewilligung.

² **Personen, die beim Zuzug in den Kanton einen Hund der Rassentypenliste halten, müssen innerhalb von zehn Tagen eine Haltungsbewilligung beantragen.**

³ Die zuständige kantonale Behörde erteilt die Bewilligung, wenn die gesuchstellende Person

- a. mindestens 18 Jahre alt ist und einen festen Wohnsitz hat,
- b. den Nachweis über genügend kynologische Fachkenntnisse erbringt,
- c. belegt, dass sie nicht wegen Gewaltdelikten oder schweren Betäubungsmitteldelikten vorbestraft ist,
- d. den Nachweis der Haftpflichtversicherung erbringt.

⁴ Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn Art und Umstände, wie der Hund gehalten werden wird, dies rechtfertigen.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde entzieht die Bewilligung, wenn

- a. die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder
- b. der Hund Verhaltensauffälligkeiten zeigt;
- c. sie kann die Bewilligung entziehen, wenn nach **Art. 20** angeordnete Massnahmen nicht befolgt wurden.

⁶ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Anerkennung von auswärtigen Haltungsbewilligungen.

III. Hundehaltung

Art. 11

Allgemeine Pflichten

¹ Hunde sind **tiergerecht**²⁾ zu halten **und so** zu führen und zu beaufsichtigen, dass sie

- a. weder Mensch noch Tier gefährden, belästigen oder in der bestimmungsgemässen und sicheren Nutzung des frei zugänglichen Raumes beeinträchtigen,
- b. die Umwelt nicht gefährden.

² In Wäldern und in deren unmittelbarer Nähe sind Hunde bei Fuss zu halten.

³ Es ist verboten, Hunde

- a. auf Menschen und Tiere zu hetzen,
- b. absichtlich zu reizen,
- c. im frei zugänglichen Raum unbeaufsichtigt laufen zu lassen.

⁴ Wer mit der Aufsicht über einen Hund betraut ist, greift mit allen zu Gebot stehenden Mitteln ein, wenn der Hund einen Menschen oder ein Tier angreift oder hetzt.

Art. 12

Zutrittsverbot

Es ist verboten, Hunde mitzuführen und freizulassen:

- a. in Badeanstalten,
- b. auf Pausenplätzen von Schulhausanlagen,
- c. an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wurden.

Art. 13

Leinenpflicht

¹ Hunde sind anzuleinen:

- a. auf öffentlichen Kinderspielplätzen,**
- b. auf Friedhöfen**
- c. in öffentlich zugänglichen Gebäuden,**
- d. an verkehrsreichen Strassen,**
- e. in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen,**
- f. im Wald und in dessen unmittelbarer Nähe während der Setz- und Brutzeit,**
- g. in unmittelbarer Nähe von bestossenen Tierweiden,**
- h. an Orten, die vom Gemeinderat entsprechend signalisiert wurden.**

² Hunde sind im öffentlich zugänglichen Raum anzuleinen, wenn

- a. sie läufig sind,
- b. sie bissig sind,
- c. sie eine ansteckende Krankheit haben,
- d. die zuständige Behörde es anordnet.

Art. 14

Beseitigung von Hundekot

¹ Wer einen Hund ausführt, muss ihn so beaufsichtigen, dass Kulturland und Freizeitflächen nicht durch Kot verschmutzt werden.

² Kot ist in Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten sowie auf Strassen und Wegen korrekt zu beseitigen.

Art. 15

Lärmbelästigung

Hunde sind so zu halten, dass Dritte nicht durch andauerndes Gebell oder Geheul belästigt werden.

Art. 16

Ausnahmen

¹ Von den im Abschnitt III. auferlegten Pflichten und Verboten ausgenommen sind der pflichtgemässe Einsatz von Hunden im öffentlichen Dienst und im Rahmen der Jagdgesetzgebung.

² Vom Zutrittsverbot gemäss Art. 12 lit. b ausgenommen sind die zu pädagogischen Zwecken organisierten Besuche von Personen, die hierfür Hunde mitführen.

³ **Die Schulleitung kann auf Gesuch hin weitere Hunde vom Zutrittsverbot gemäss Art. 12 lit. b ausnehmen.**

IV. Meldungen, Abklärungen und Massnahmen

Art. 17

Streunende Hunde

Die Schaffhauser Polizei fängt streunende Hunde ein und meldet sie der Meldestelle für gefundene Tiere nach Art. 720a Abs. 2 ZGB³).

Art. 18

Meldungen bei Verletzungen und auffälligem Verhalten

¹ Die gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung bestehende Meldepflicht bei erheblichen Verletzungen und Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens gilt über die dort genannten Personenkreise hinaus für Gemeinden, Strafuntersuchungsbehörden, Gerichte, die Schaffhauser Polizei und Tierheime.

² Die zuständige kantonale Behörde nimmt ebenfalls Meldungen von geschädigten Personen und aus der Bevölkerung entgegen.

Art. 19

Abklärungen

¹ Bei Meldungen nimmt die zuständige kantonale Behörde

- a. die Überprüfung des Sachverhalts vor,
- b. die notwendigen Abklärungen über die Hundehalterin oder den Hundehalter vor,
- c. soweit notwendig eine Wesensbeurteilung des Hundes und die Überprüfung der Haltung vor.

² Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist auskunftspflichtig, insbesondere über

- a. die Voraussetzungen für das Halten von Hunden gemäss Art. 7 - 10,
- b. die Herkunft des Hundes,
- c. die Haltung,
- d. die Erziehung und das Verhalten des Hundes.

Art. 20

Massnahmen

¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet im Hinblick auf die Sicherheit von Mensch und Tier über die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a. Unterbringung des Hundes in einer Institution zur Beobachtung und Abklärung seines Wesens,
- b. Verhaltenstherapie mit dem Hund,
- c. Kastration,
- d. Besuch von Kursen zur Hundeerziehung,
- e. Auflagen zur Haltung und zum Ausführen des Hundes,
- f. Leinenpflicht,
- g. Maulkorbpflicht,
- h. Verbot zur Ausbildung oder zum Einsatz als Schutzhund,
- i. Zuchtverbot,
- j. Entzug des Hundes zur Neuplatzierung oder Rückgabe an die Zuchtstätte,
- k. Beschränkung der Anzahl gehaltener Hunde,
- l. Hundehaltungsverbot,
- m. Einschläfern des Hundes.

² Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten der angeordneten Massnahmen.

Art. 21

Sofortmassnahmen

¹ Die zuständige kantonale Behörde schreitet unverzüglich ein, wenn feststeht, dass ein Hund unter den aktuellen Haltungsumständen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für Mensch und Tier darstellt.

² Sie kann einen Hund vorsorglich beschlagnahmen und geeignet unterbringen.

³ Die Hundehalterin oder der Hundehalter trägt die Kosten für die Unterbringung.

V. Registrierung

Art. 22

Registrierung

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter haben ihre Hunde gemäss den einschlägigen Vorschriften der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung sowie den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz kennzeichnen und registrieren zu lassen.

² Die zuständige kantonale Behörde kann nötigenfalls ergänzende Weisungen erlassen.

Art. 23

Meldungen an die Gemeinde

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter melden ihre Hunde, die älter als drei Monate sind, innert zehn Tagen bei der Wohnsitzgemeinde an und geben die erforderlichen Angaben bekannt.

² Innert der gleichen Frist meldet die Hundehalterin oder der Hundehalter der Gemeinde

a. eine Namens- oder Adressänderung der Halterin oder des Halters,

b. die Übernahme des Hundes durch eine andere Halterin oder durch einen anderen Halter,

c. den Tod des Hundes.

VI. Abgaben

Art. 24

Grundsatz

¹ Die Halterin oder der Halter zahlt in der Wohnsitzgemeinde für jeden von ihr oder ihm im Kanton gehaltenen Hund eine Abgabe von Fr. 100.- bis Fr. 200.- je Kalenderjahr.

² **Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgabe fest. Er sieht eine Abstufung der Abgabe nach der Zahl der gehaltenen Hunde vor.**

³ **Hundezüchter bezahlen eine Pauschalabgabe, die vom Gemeinderat im Rahmen der Abgabe für drei bis fünf Hunde festgelegt wird.**

⁴ Erreicht ein Hund das Alter von drei Monaten nach dem 30. Juni oder wird er nach diesem Zeitpunkt neu im Kanton gehalten, ermässigen sich die Abgaben und der Beitrag an den Kanton um die Hälfte.

⁵ Die Gemeinden leisten dem Kanton für die von ihm zu erfüllenden Aufgaben für jeden nicht von der Abgabe befreiten Hund einen Beitrag von höchstens Fr. 50.- je Kalenderjahr. Der Regierungsrat legt die Beitragshöhe fest.

⁶ **Der Kantonsrat ist ermächtigt, die Abgabe und den Kantonsbeitrag veränderten Geldwertverhältnissen anzupassen.**

Art. 25

Abgabenbefreiung

Abgabenfrei sind

- a. Hunde, die noch nicht drei Monate alt sind,
- b. Diensthunde der Armee, der Zoll- und der Polizeiorgane,
- c. Katastrophen- und Blindenhunde,
- e. Hunde, für welche die Jahresabgabe bereits in einer anderen Gemeinde des Kantons entrichtet worden ist.

² **Die zuständige kantonale Behörde kann auf Antrag der Halterin oder des Halters weitere Hunde von der Abgabe befreien.**

VII. Strafbestimmungen

Art. 26

Strafen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen werden mit Busse bis Fr. 10'000.- bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

² Die Ahndung obliegt dem zuständigen Departement.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Vollzug

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Soweit nicht nach diesem Gesetz oder anderen kantonalen Erlassen andere Organe zuständig sind, obliegt der Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen der zuständigen kantonalen Behörde.

³ Den Vollzugsorganen steht zur Ermittlung von Straftaten und zur Durchsetzung rechtskräftiger Anordnungen die Schaffhauser Polizei zur Verfügung.

Art. 28

Übergangsbestimmungen

¹ Art. 8 findet auf Hunde nur Anwendung, wenn der Hund nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren ist.

² Für Hunde der **Rassentypenliste**, die vor Inkrafttreten des Gesetzes geboren wurden, entscheidet die zuständige kantonale Behörde über die Notwendigkeit einer praktischen Hundeausbildung nach Art. 8.

³ Wer **beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Wohnsitz im Kanton Schaffhausen hat und** einen Hund der **Rassentypenliste** hält, muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erteilung einer Haltungsbewilligung gemäss **Art. 10** einreichen.

Art. 29

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Halten von Hunden vom 5. Dezember 1983 wird aufgehoben.

Art. 30

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Fussnoten:

1) Art. 56 OR, SR 220.

2) SR 455.

3) SR 210.